

07.12.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.12.2022

Zu Ltg.-**2377/A-1/169-2022**

G-Ausschuss

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dinhobl, Hinterholzer, Kainz, Kasser, Schmidl und Schödinger

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dinhobl, Hinterholzer, Kainz, Kasser, Schmidl und Schödinger betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), Ltg.-2377/A-1/169-2022

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Landesregierung und der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ermächtigt werden, zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege und zu Zwecken der Planung des Rettungswesens bzw. zur Erstellung der regionalen Strukturpläne Gesundheit und der Qualitätssicherung einschließlich der Sicherstellung der Angelegenheiten der Zielsteuerung-Gesundheit auf Landesebene die von der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer zur Verfügung gestellten Daten zu verarbeiten.

Der dem Antrag angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die (bisherigen) Änderungsanordnungen 1. bis 9. erhalten die Bezeichnungen 2. bis 10. Die Änderungsanordnung 1. (neu) lautet:
„1. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

Datenverarbeitung

§ 21b

(1) Die Landesregierung ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO

ermächtigt, zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege und zu Zwecken der Planung des Rettungswesens jene personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste bzw. der Zahnärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltungen zu verarbeiten, die die Österreichische Ärztekammer bzw. die Österreichische Zahnärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen haben.

- (2) Einen Arzt oder Angehörigen des zahnärztlichen Berufes oder Dentistenberufes betreffende personenbezogene Daten gemäß Abs.1 sind von der Landesregierung zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung aus der Ärzteliste bzw. Zahnärzteliste.
- (3) Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, zu Zwecken der Erstellung der regionalen Strukturpläne Gesundheit und der Qualitätssicherung einschließlich der Sicherstellung der Angelegenheiten der Zielsteuerung-Gesundheit auf Landesebene gemäß Art. 9 der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 97/2017, jene personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste bzw. Zahnärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltungen zu verarbeiten, die die Österreichische Ärztekammer bzw. Österreichische Zahnärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen haben.
- (4) Einen Arzt oder Angehörigen des zahnärztlichen Berufes oder Dentistenberufes betreffende personenbezogene Daten gemäß Abs.3 sind vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung aus der Ärzteliste bzw. Zahnärzteliste.“

2. Im Gesetzesentwurf lautet die Änderungsanordnung 10.:

„Im § 89c wird folgender Abs. 12 angefügt:

- (12) §§ 21b, 43 Abs. 6, 45 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8, 48a, 49g Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 43 Abs. 6 und 45 Abs. 7 in der

Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 45/2022 außer Kraft.“